

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 8: Der Fourier : officielle Mitteilungen des Schweizerischen Fourierverbandes

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER



Gersau, August 1968
Erscheint monatlich
41. Jahrgang Nr. 8

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion SRV - beglaubigte Auflage 8775 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Die Nachholung versäumter Instruktionsdienste

I.

Bekanntlich werden die Dienstleistungen, die der Schweizer Soldat im Instruktionsdienst, das heisst in den Friedensausbildungsdiensten zu erbringen hat, in ihrer Dauer von Gesetz und Verordnung abschliessend festgelegt. Im Gegensatz zum aktiven Dienst, der naturgemäss nicht gesetzlich terminiert werden kann, wird für die Instruktionsdienste genau bestimmt, welches ihre zeitliche Dauer ist; für die Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Ergänzungs- und Landsturmkurse wird auf den Tag genau vorgeschrieben, wie lange sie normalerweise zu dauern haben. Diese Dienste sind wie folgt festgesetzt (in Tagen):

Alter	Rekrutenschule	Wiederholungskurse	Ergänzungskurse	Landsturmkurse	Gemeindeweise Inspektionen	Schiesspflicht ausser Dienst
20	118					
Auszug 21 – 32		160			4	12
Landwehr 33 – 42			40		5	10
Landsturm 43 – 50				13	4	
Total	118	160	40	13	13	22

Unter Einbezug der Waffen- und Kleiderinspektionen sowie des ausserdienstlichen Schiessens hat der Schweizer Wehrmann somit in Friedenszeiten insgesamt 366 Dienstage zu leisten, also ziemlich genau 1 Jahr (unter Einschluss der Sonntage).

II.

Diese genaue zeitliche Fixierung der Ausbildungsdienstzeiten macht es notwendig, dass Massnahmen getroffen werden, welche die *Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sicherstellen*; insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass Dienstleistungen, die aus irgendwelchen Gründen versäumt, oder nur teilweise erfüllt worden sind, nachgeholt werden. Dieses Prinzip ist festgehalten in Artikel 114 des BG über die Militärorganisation, wo ganz allgemein bestimmt wird: «Versäumter Dienst ist nachzuholen». Der Vollzug dieses Grundsatzes findet sich grösstenteils in der Verordnung des BR vom 2. 12. 1963 über die Erfüllung der Instruktionsdienstplicht.